

Merkblatt zur Registrierung als berufsmäßiger Betreuer (§ 23 ff. BtOG)

Rechtsgrundlagen

- Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG; §§ 23 -27 und 32)
- Verordnung zur Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl122s1154.pdf

Antragstellung

ab dem 01.01.2023 bis spätestens 30.06.2023

Zur Registrierung vorzulegende Unterlagen:

- Antrag in Schriftform (Vordruck)
- Nachweis, seit wann eine Bestellung als Berufsbetreuer erfolgt
 - Kopie des Erstbeschlusses der Bestellung als berufsmäßiger Betreuer
 - Liste der gerichtlichen Aktenzeichen der berufsmäßig geführten Betreuungen
- aktuelles Führungszeugnis § 30 Abs.5 Bundeszentralregistergesetz (BZGR)
[BfJ - Service-Center-Führungszeugnis \(bund.de\)](http://www.bund.de) – nicht älter als 3 Monate
Wichtig: Behördenführungszeugnis (zur Vorlage), kein erweitertes Führungszeugnis
- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis § 882b Zivilprozessordnung (ZPO)
[Vollstreckungsportal \(www.vollstreckungsportal.de\)](http://www.vollstreckungsportal.de) – nicht älter als 3 Monate
Wichtig: Registrierung nötig (Klicken auf: „Registrierung Auskunft“)
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist (**Vordruck**)
- Erklärung, ob in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als BB versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde (**Vordruck**)
- Darstellung des geplanten zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur
- Nachweis der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden
Mindestversicherungssumme 250.000 €/Versicherungsfall **und** 1 Mio.€ für alle Versicherungsfälle/Jahr);
Vorlage des Versicherungsscheines und Zahlungsnachweis
- Nachweis über den Erwerb der Sachkunde (Inhalt siehe BtRegV)
 - Bestandsbetreuer länger als 3 Jahre → ohne Sachkundenachweis
 - Bestandsbetreuer kürzer als 3 Jahre → mit Sachkundenachweis (Geltung von Ausnahmeregelungen)
 - BB ab 01.01.2023 → mit Sachkundenachweis

Registrierung – anfallende Kosten

- Registrierungsgebühr für Neubetreuer ab 01.01.2023
 - 200 Euro
- Kostenfreiheit für Bestandsbetreuer nach § 24 Abs. 5 BtOG:
 - für alle Betreuer, die vor dem 01.01.2023 mindestens eine Betreuung berufsmäßig führen
 - bei Änderung des Büro- oder Wohnsitzes
- Führungszeugnis: Behördenführungszeugnis zur Vorlage: Gebühr 13 Euro, da keine ehrenamtliche Tätigkeit (dann Befreiung möglich)
- Schuldnerverzeichnis: Selbstauskunft zur Vorlage bei Dritten: Gebühr 4,50 Euro

Regelmäßige Mitteilungspflichten

- **unverzüglich**
 - Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Abs.3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz, soweit beantragt
 - Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken
 - Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur
 - Wechsel des Büro- / Wohnsitzes (**Vordruck**)
- **alle 6 Monate (Stichtag: 01.04., 01.10. des Jahres)**
 - Bestand der geführten Betreuungen
- **Jährlich (Stichtag: 01.04. des Jahres)**
 - Nachweis der fortbestehenden Berufshaftpflichtversicherung
- **alle 3 Jahre (Stichtag: 01.04. des Jahres)**
 - aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 Bundeszentralregistergesetz
 - aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung
 - Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist

Weitere Informationen finden sie unter:

[Registrierung – Online-Lexikon Betreuungsrecht \(lexikon-betreuungsrecht.de\)](https://lexikon-betreuungsrecht.de)